



Förderung von Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung von kleinen Infrastrukturen, insbesondere von Radwegen und Pendler Routen im ländlichen Raum



(Stand 20. Januar 2021)

Frage/Hinweis		Antwort
1 Zuwendungsempfänger		
1.1 Ein Gemeindeverband mit > 100.000 Einwohnern gehört nicht zum Kreis der Förderberechtigten. Kann er anderweitig förderberechtigt sein, insbesondere im Hinblick auf die ebenfalls genannten "anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts"?		Zur Förderung von Radwegen im ländlichen Raum, die im Rahmen des Aufrufes unterstützt werden, müssen neben Mitteln der EU auch nationale Mittel eingesetzt werden. Das sind in diesem Fall Mittel der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK). Diese sieht vor, dass Zuwendungen nur Kommunen mit bis zu 10.000 Einwohnern erhalten können. Diese Begrenzung wurde seitens des Bundes vorgegeben, um den Mitteleinsatz auf ländliche Räume zu begrenzen. Das ist eine pauschale Begrenzung, die die unterschiedlichen Kommunalverfassungen in den Ländern nicht im Detail abbildet. Für Rheinland-Pfalz bedeutet dies, dass Gemeinden sowie kreisangehörige und kreisfreie Städte mit mehr als 10.000 Einwohnern nicht antragsberechtigt sind. Ausdrücklich zugelassen sind Verbandsgemeinden.
2 Bewerbungsverfahren		
2.1 Wie erfolgt das Antragsverfahren?		Es handelt sich um ein zweistufiges Verfahren: Stufe 1 a. Sie bewerben sich zuerst mit den erforderlichen <u>Bewerbungsunterlagen</u> (Bewerbungsformular, Vorhabenskizze, Entwurfszeichnungen etc.) beim MWVLW. b. Alle Bewerbungen werden dann durch einen Bewertungsausschuss nach den Auswahlkriterien bewertet. Für die ausgewählten Bewerbungen stellen wir der ADD Mittel zur Bewilligung bereit. Stufe 2 Wenn Sie eine Zusage auf Ihre Bewerbung erhalten, können Sie dann innerhalb von 6 Monaten einen Antrag auf Förderung bei der ADD stellen. In diesem Antrag müssen dann weitere Unterlagen vorgelegt werden (u. a. Detaillierte Kostenaufstellung des Gesamtvorhabens etc.). Die ADD wird dann die Förderung bewilligen, damit Sie den Förderbetrag erhalten.



Förderung von Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung von kleinen Infrastrukturen, insbesondere von Radwegen und Pendler Routen im ländlichen Raum



(Stand 20. Januar 2021)

Frage/Hinweis	Antwort
2.2 Wie ist die Vorgehensweise, wenn zwei Kommunen gemeinsam einen Radweg beantragen möchten? a. Muss ein Kooperationsvertrag vorliegen? b. Muss eine Kommune die Federführung übernehmen?	a. Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens reicht eine Absichtserklärung zur gemeinsamen Umsetzung des Vorhabens aus. b. Für das Antragsverfahren kann für das Vorhaben nur <u>ein Antrag</u> gestellt werden. Die antragstellende Kommune ist für die ADD der verantwortliche Ansprechpartner für alle Fragen. Das Innenverhältnis können die beiden Kommunen nach ihren Vorstellungen bestimmen. Es muss aber sichergestellt werden, dass die Zweckbindungsfristen dabei berücksichtigt werden. Die getroffene Regelung (z. B. Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung und Finanzierung des Vorhabens) ist dem Antrag auf Förderung an die ADD beizufügen.
2.3 Eine Verbandsgemeinde gehört zum Kreis der Antragsberechtigten. Daraus folgt, dass in diesem Fall der VG-Antragsteller nicht unbedingt Eigentümer der betreffenden Grundstücke sein muss, da in der Regel die Ortsgemeinde Grundstücks-Eigentümer ist. Ist dies richtig?	Die Annahme ist korrekt. Die Verbandsgemeinde muss nicht der Grundstückseigentümer des Weges sein. Die Verbandsgemeinde muss andererseits die erforderlichen Vereinbarungen treffen bzw. Beschlüsse (bspw. Zustimmung der Ortsgemeinde) herbeiführen, die die Umsetzung des Vorhabens ermöglichen und die Einhaltung der Zweckbindungsfristen sichergestellt wird.
2.4 Wann muss die Umsetzung erfolgen? Ist z. B. eine Beantragung in diesem und eine Umsetzung im kommenden Jahr machbar?	Der Umsetzungszeitraum eines Vorhabens wird mit der Bewilligung festgelegt. Ein Abschluss eines Vorhabens in 2022 ist grundsätzlich zulässig.
2.5 Die zuständige LAG muss für eine Anhebung der Zuwendung auf 75 % die Übereinstimmung der Ziele des Vorhabens mit der LILE bestätigen. Ist hier die Zustimmung der LAG bzw. des Entscheidungsgremiums vorzulegen oder reicht eine Bestätigung durch die Geschäftsstelle bzw. das LEADER-Management aus?	Für die Bewerbung ist eine Bestätigung durch die LEADER-Geschäftsstelle, das LEADER-Regionalmanagement oder die/den Vorsitzende(n) ausreichend. Erst für die spätere Antragstellung ist – wie für den landwirtschaftlichen Wegebau - eine Beschlussfassung durch die LAG erforderlich.
2.6 Ist bei einem Radweg, der in verschiedenen LEADER-Regionen geplant wird, ein Kooperationsvertrag für diese LEADER-Regionen erforderlich?	Für eine Förderung für einen geplanten Radweg in verschiedenen Regionen ist kein Kooperationsvertrag erforderlich. Es werden lediglich Bestätigungen der betroffenen LAG benötigt, dass ein Beitrag zur Umsetzung ihrer LILE erfolgt, um den höheren Fördersatz zu erhalten.



Förderung von Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung von kleinen Infrastrukturen, insbesondere von Radwegen und Pendler Routen im ländlichen Raum



(Stand 20. Januar 2021)

Frage/Hinweis	Antwort
2.7 Warum werden keine Privaten oder im Ruhestand befindlichen Fachleute bei der Planung und der Umsetzung von Radwegebauvorhaben involviert?	Bei der Konzeption, wie auch bei der Umsetzung, wird in großem Umfang regionaler oder lokaler Sachverstand genutzt. Dabei geht es z. B. um fachliche Fragen und Stellungnahme wie z. B. „Entspricht ein geplanter Radweg den in Rheinland-Pfalz grundsätzlich gegebenen fachlichen Anforderungen“, „ist der Radweg Teil des großräumigen Radwegenetzes in Rheinland-Pfalz und Teil des Radwegenetzes des Landes oder ist der Radweg aus anderen fachlichen Erwägungen zu befürworten.“ Dabei werden auch die kommunalen Stellen bzw. Entscheider und andere kommunale Akteure einbezogen. Die Gemeinden vor Ort, die als Antragsteller auftreten, sind sicher dankbar für jede Form der Mithilfe.
3 Teilnahmeunterlagen/Einbeziehen von Stellen	
3.1 Was gehört zu den vollständigen Teilnahmeunterlagen?	Der Förderaufruf und das Bewerbungsformular legen fest, dass a. eine Vorhabenskizze und b. Entwurfszeichnungen, Streckenverlaufspläne sowie ein Radwegekonzept vorliegen müssen. Die Kostenschätzungen müssen plausibel sein. Hier wird empfohlen, einen Hinweis auf die herangezogenen Referenzkosten (bspw. DIN 276) zu geben, auf deren Basis die Kosten geschätzt werden. Die Kostenschätzung kann auch als Anlage beigefügt werden. Eine detaillierte Kostenaufstellung des Gesamtvorhabens mit Einholung von Angeboten, Stellungnahmen entsprechender Fachstellen und Nachweise der gesicherten Gesamtfinanzierung des Vorhabens sind erst bei Antragstellung obligatorisch.
3.2 Werden angesichts der Einreichungsfrist für Ingenieurleistungen auch drei Angebote für die Anerkennung förderfähiger Kosten benötigt?	Für die Einreichung der Teilnahmeunterlagen für eine Bewerbung im Förderaufruf reicht es aus, die Plausibilität der Kostenschätzung anhand eines geeigneten Bewertungssystems (z. B. Referenzkosten) vorzunehmen. Erst nach Auswahl des Vorhabens ist im Rahmen des Antragsverfahrens bei der ADD die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften (ggf. Einholung von min. drei Angebote für Ingenieurleistungen) nachzuweisen.
3.3 Ist es für das Bewerbungsverfahren erforderlich, dass von der zuständigen Umweltfachbehörde naturschutzrechtliche Genehmigungen für die Radwegeprojekte eingeholt werden?	Die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungen sind erst im Bewilligungsverfahren nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens vorzulegen. Es wird empfohlen, im Rahmen der Bewerbung eine erste Einschätzung möglicher Probleme vorzunehmen.



Förderung von Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung von kleinen Infrastrukturen, insbesondere von Radwegen und Pendler Routen im ländlichen Raum



(Stand 20. Januar 2021)

Frage/Hinweis	Antwort
3.4 Muss immer ein Radwegekonzept zur Vorhabenskizze beigelegt werden? Welche Kriterien muss ein Radwegekonzept erfüllen, um als solches anerkannt zu werden?	Gefordert ist, dass ein Vorhaben der Umsetzung eines Entwicklungskonzeptes dient. Ein Radwegekonzept ist insofern nur eine Möglichkeit. Entscheidend ist, dass das Entwicklungskonzept insbesondere auch Radwege / Pendler Routen im betroffenen ländlichen Raum bspw. zur Erschließung der landwirtschaftlichen, wirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale anspricht. Das Konzept beinhaltet u.a. den Grund und das Ziel des Bauvorhabens.
3.5 Ist das LBM RLP (Fachgruppe Radwege) bei den beabsichtigten Vorhaben grundsätzlich als fachliche Stelle von Anfang an in den Ausgestaltungs- und Planungsprozess mit einzubinden (analog dem DLR bei Förderung von Ausbaumaßnahmen von Wirtschaftswegen)?	Dies ist nicht zwingend vorgeschrieben, wird jedoch empfohlen, um einen reibungsfreien Ablauf bei Planung und Genehmigung von Radwegen zu gewährleisten.
3.6 Wonach sind die fachlichen Anforderungen zu beurteilen bzw. festzumachen, bspw. an der „HBR 2014“?	Im Zusammenhang zum Thema Entwurf, Gestaltung und Betrieb von Anlagen des Radverkehrs werden die folgenden Regelwerke und Wissensdokumente als Standards verwendet: • Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr – (1998) – 245 • Hinweise zum Radverkehr außerhalb städtischer Gebiete (H RaS) – 2002 – 251 • Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA) – (2002) – 288 • Hinweise zur Signalisierung des Radverkehrs (HSRa 05) – 256 • Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Fußgängerverkehr (M WBF) – (2007) – 259 • Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) – (2010) – 284 • Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen (H BVA) – (2011) – 212 • Arbeitspapier Einsatz und Gestaltung von Radschnellverbindungen (2014) – 284/1 • Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 05) – (2005) – 283 • Hinweise zum Fahrradparken – (2012) – 239 Der LBM kann auch aus besonderen fachlichen Gründen einem von diesen Anforderungen abweichenden Ausbau befürworten.
4 Fördergegenstand	



Förderung von Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung von kleinen Infrastrukturen, insbesondere von Radwegen und Pendler Routen im ländlichen Raum



(Stand 20. Januar 2021)

Frage/Hinweis	Antwort
4.1 Fällt die Erneuerung der Beschilderung bei einem bestehenden Radweg unter das Förderprogramm?	Die Anpassung/Ertüchtigung vorhandener Radwege entsprechend den Vorgaben der Entwicklungs-/Radverkehrskonzepten ist förderfähig. Nicht förderfähig wären reine Unterhaltskosten. Eine Beschilderung eines Radweges ist als eine unmittelbar im Zusammenhang mit der Wegbaumaßnahme stehende Anlage (vgl. Ziff. 3.2 des Förderaufrufes) grundsätzlich förderfähig. Zur Abgrenzung von reinen Unterhaltungsmaßnahmen ist aufzuzeigen, dass nicht nur ein Ersatz der vorhandenen Schilder, sondern auch eine Anpassung an die aktuellen Erfordernisse (bspw. im touristischen Bereich) erfolgt.
4.2 Kann eine Machbarkeitsstudie zur Umsetzung eines Radweges, unter Berücksichtigung der Belange des Tourismus und insbesondere den naturschutzrechtlichen Vorgaben gefördert werden?	Machbarkeitsstudien sind <u>nicht</u> förderfähig. Mit der Förderung soll insbesondere der Bau von Radwegen als dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen unterstützt werden. Dabei können auch Planungskosten mitgefördert werden (z. B. die Kosten für die Erstellung von kommunalen Radverkehrskonzepten).
4.3 Die Existenz eines kommunalen (örtlichen) Radverkehrskonzeptes ist Grundvoraussetzung für die Förderung einer Radwegemaßnahme. Insoweit muss erst ein örtliches Konzept vorliegen bzw. erstellt werden (welches förderfähig wäre) und hiernach könnten dann erst die Radwege gefördert werden?	Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Weg Teil eines Radwegekonzeptes ist. Dieses muss, wie in der Frage intendiert, erstellt sein. Im Förderaufruf ist bspw. das Radwegesetz des Landes angesprochen. Im Übrigen wären auch integrierte Entwicklungskonzepte zulässig.
4.4 Externe Kosten für die Erstellung von <u>kommunalen</u> Radverkehrskonzepten: In welcher Relation müssen die betreffenden Wege diesen (kommunalen) Konzepten und/oder auch den oben genannten Konzepten entsprechen?	Die für eine Förderung vorgeschlagenen Wege müssen der Umsetzung des Radwegekonzeptes dienen, Ihnen insofern entsprechen.



Förderung von Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung von kleinen Infrastrukturen, insbesondere von Radwegen und Pendler Routen im ländlichen Raum



(Stand 20. Januar 2021)

Frage/Hinweis	Antwort
4.5 Ist es korrekt, dass kumulativ zu der Einhaltung der fachlichen Anforderungen der Radweg a) sowohl inhaltlicher Bestand-Teil des großräumigen Radwegenetzes in RLP als auch b) <u>inhaltlicher Bestand</u>-Teil des Radwegenetzes des Landes sein muss oder c) aus besonderen fachlichen Gründen (durch das LBM) zu befürworten wäre? Bedeutet dies auch, dass nur <u>bestehende</u> Wege, inso- weit auch nur Radwege, die in den vorgenannten Kon- zepten/Katastern bereits enthalten sind, förderfähig an- gepasst bzw. ertüchtigt werden können? Insoweit ist die <u>erstmalige Herstellung eines qualifizierten Radwe- ges</u> nicht förderfähig bzw. ggf. förderfähig mit der Maß- gabe, dass der nach geltenden Standards hergestellte Radweg in die vorgenannten Konzepte/Kataster aufge- nommen werden kann?	Nein, die Förderung ist nicht auf bereits bestehende Radwege begrenzt. Der LBM kann auch aus besonderen fachlichen Gründen den Ausbau befürworten.
4.6 Wie verhält es sich mit bestehenden Landwirtschafts- wegen, welche als kombinierte Rad-/Landwirtschafts- wege (erstmalig) hergestellt/freigegeben werden sollen: sind diese Vorhaben auch förderfähig und insoweit max. mit den auf den Ausbaustandard „Radweg“ ent- fallenden Kosten – exklusive den Kosten für etwaige Traglasterhöhungen hinsichtlich der landwirtschaftli- chen Nutzung?	Landwirtschaftliche Wege werden im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE in der Vorhabenart M4.3c Förderung des landwirtschaftlichen Wegebbaus außerhalb der Flurbereinigung gefördert. Das schließt neben der Erschließung die landwirtschaftlichen oder die touris- tischen Entwicklungspotenziale ein. Die Förderung im Rahmen der Vorhabenart M4.3c Förderung des landwirtschaftlichen Wege- baus außerhalb der Flurbereinigung oder der Vorhabenart M7.2d Förderung von Investitio- nen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, insbesondere von Rad- wegen/Pendler Routen richtet sich nach der primären Zielsetzung des Vorhabens. Eine künstliche Teilung eines Vorhabens ist insofern weder zulässig noch erforderlich.
4.7 Sind Baukosten (Sanierungskosten) und Kosten für die Beschilderung von bereits vorhandenen Radwegen grundsätzlich von der Förderung ausgenommen?	Eine Beschilderung eines Radweges ist als eine unmittelbar im Zusammenhang mit der We- gebaumaßnahme stehende Anlage (vgl. Ziff. 3.2 des Förderaufrufes) grundsätzlich förderfä- hig. Zur Abgrenzung von reinen Unterhaltungsmaßnahmen ist aufzuzeigen, dass nicht nur ein Ersatz der vorhandenen Schilder, sondern auch eine Anpassung an die aktuellen Erfor- dernisse (bspw. im touristischen Bereich) erfolgt.



Förderung von Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung von kleinen Infrastrukturen, insbesondere von Radwegen und Pendler Routen im ländlichen Raum



(Stand 20. Januar 2021)

Frage/Hinweis	Antwort
4.8 Können auch Ertüchtigungsmaßnahmen für Brückenbauwerke als eigenständiges Vorhaben den aktuellen Erfordernissen an Rad- und Wanderwege angepasst werden?	Ja, dies ist grundsätzlich möglich. Es ist aufzuzeigen, dass das Brückenbauwerke Teil eines Radweges ist. Brückenbauwerke von Kreis- oder kommunalen Straßen, die überwiegend dem Autoverkehr dienen, bleiben ausgeschlossen.
5 Finanzierung	
5.1 Welche Förderung dürfte noch zusätzlich (Ausnahme: Kumulation mit Mitteln, die zur Kofinanzierung der ELER-Mittel dienen.) in Anspruch genommen werden?	Der Zuwendungsempfänger muss grundsätzlich einen Eigenanteil in der vorgesehenen Höhe von 25-35 % zur Finanzierung des Vorhabens aus eigenen Mitteln erbringen. Dieser Eigenanteil kann grundsätzlich nicht durch Zuwendungen anderer öffentlicher Stellen / Förderprogramme oder zweckgebundene Spenden aufgebracht werden. Die genannte Ausnahme betrifft Mittel, die zur Kofinanzierung der ELER-Mittel dienen. Es handelt sich um eine Standardregelung des Entwicklungsprogramms EULLE: • Die ELER-Mittel müssen mit nationalen öffentlichen Mitteln kofinanziert werden. Dazu haben wir einmal Mittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) in Höhe von 15 bis 25% der förderfähigen Ausgaben sowie zum anderen die vom öffentlichen Zuwendungsempfänger zu erbringen Eigenmittel in der vorgesehenen Höhe von 25-35 % vorgesehenen. • Die vorgesehene Unterstützung durch die vorgenannten GAK-Mittel kann auch durch andere Förderprogramme erfolgen. Zum anderen wird eine Unterstützung, die von kommunalen Gebietskörperschaften bzw. öffentlichen Einrichtungen bereitgestellt wird, die von kommunalen Gebietskörperschaften getragen werden und eng miteinander verbunden sind, als Eigenbeteiligung des kommunalen Projektträgers gewertet. Ein Beispiel wäre eine Unterstützung eines Zweckverbandes durch die ihn tragenden Kommunen.
5.2 Ist es richtig, dass der kommunale verbleibende Eigenanteil bei 65 % bis 75 % liegen muss? Kann der Eigenanteil einer Ortsgemeinde durch Mittel einer Verbandsgemeinde geteilt werden?	Der Radweg muss zu 100 % mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. Die Zuwendungen (EU, GAK) werden sich auf 65% bzw. 75 % der förderfähigen Kosten belaufen. Der kommunale Eigenanteil beläuft sich somit auf 25% bzw. 35%. Losgelöst vom Projektträger kann dieser Eigenanteil von allen beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften aufgebracht werden. Die genaue Verteilung der Kosten ist den kommunalen Partnern zu überlassen. Eine Beteiligung der Verbandsgemeinde an einem Vorhaben einer Ortsgemeinde würde insofern dem kommunalen Eigenanteil der Ortsgemeinde zugerechnet.
6 Sonstige Fragen	



Förderung von Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung von kleinen Infrastrukturen, insbesondere von Radwegen und Pendler Routen im ländlichen Raum



(Stand 20. Januar 2021)

Frage/Hinweis	Antwort
6.1 Was ist hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht bei den als Radwegen freigegeben und beschilderten, kombinierten Rad-/Wirtschaftswegen zu beachten?	Hier ergeben sich durch die Förderung im Rahmen des Förderaufrufes keine Änderungen. Dies ist Sache des Baulastträgers.